

#### 7.4. Die Bestimmung des günstigsten Zeitpunkts der Verhaftung

Die Festlegung des Zeitpunkts der Verhaftung hat entsprechend den konkreten Umständen und der Art der Straftat zu erfolgen. Sie hängt in erster Linie davon ab, wann der Beschuldigte an dem Ort, der für die Durchführung der Verhaftung vorgesehen ist, anwesend ist.

In den meisten Fällen wird die Verhaftung in der Wohnung des Beschuldigten durchgeführt. **Der günstigste Zeitpunkt** ist hier in der Regel **in den Morgenstunden**, also in der Zeit von 6.00 Uhr bis gegen 8.00 Uhr. Zu dieser Zeit ist am besten gewährleistet, daß der Beschuldigte in seiner Wohnung angetroffen wird. Voraussetzung ist allerdings, daß vorher festgestellt wird, wie seine Arbeitszeit ist und wann er seine Wohnung verläßt, um sich zu seiner Arbeitsstelle zu begeben. Dazu gehört auch, ob die Wohnung regelmäßig zur gleichen Zeit verlassen wird. Eine in dieser Hinsicht geführte oberflächliche Arbeit könnte dazu führen, daß der Beschuldigte bereits vor dem Eintreffen der Angehörigen des Untersuchungsorgans seine Wohnung verlassen hat.

Es muß auch berücksichtigt werden, daß viele Bürger im Schichtdienst tätig sind bzw. außerhalb ihres Wohnorts arbeiten und demzufolge bereits vor 6.00 Uhr ihre Wohnung verlassen. Diese Fragen müssen unbedingt bei der Wahl des günstigsten Zeitpunkts beachtet werden.

Die Verhaftung in den Morgenstunden ist auch deshalb zu empfehlen, da dann der volle Arbeitstag zur Durchführung weiterer notwendiger Untersuchungshandlungen (Beschuldigtenvernehmung, Vorführung zum Kreisgericht u. a.) zur Verfügung steht.

Soll die Verhaftung nicht in der Wohnung, sondern an einem anderen Ort durchgeführt werden, müssen bei der Festlegung des Zeitpunkts die Verhältnisse zu dieser Zeit an diesem bestimmten Ort berücksichtigt werden.

Unter Beachtung der Persönlichkeit des Beschuldigten können auch solche Gesichtspunkte von Bedeutung sein wie Beruf, Familienverhältnisse usw. So kann z. B. bei einem Beschuldigten, der eine volkswirtschaftlich wichtige Arbeit verrichtet und während dieser Tätigkeit eine Flucht nicht zu erwarten ist, die Verhaftung unmittelbar nach der Beendigung seiner Tätigkeit vorgenommen werden. Voraussetzung ist jedoch, daß alle Vorbereitungshandlungen konspirativ erfolgen und der Betroffene keinesfalls von der beabsichtigten Verhaftung Kenntnis erhält.

Durch die Wahl eines bestimmten Ortes kann auch gleichzeitig der Zeitpunkt mit beeinflußt werden. Wurde aufgrund bestimmter häuslicher Umstände beim Beschuldigten festgelegt, die Verhaf-